Dekret zum Bundesgesetz über das Messwesen *

Vom 21. März 1985 (Stand 1. Januar 2011)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 18 Ziffer 4 der Staatsverfassung,

beschliesst:

§ 1 Aufsicht

[1] Die Aufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977[1)] über das Messwesen und der Ausführungserlasse obliegt der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

§ 2 Zuständigkeit

[1] Das Amt für Gewerbe, Handel und Industrie[2)] ist für Organisation und Administration des Messwesens im Kanton zuständig.

[2] Ihm untersteht die Fachstelle für das Messwesen (kantonale Eichstätte) mit ihren Eichmeistern und Eichbeamten. Deren spezifische Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten werden in besonderen Funktions- und Stellenbeschrieben und durch Dienstanweisungen geregelt.

§ 3 Eichkreise

[1] Der Kanton bildet einen einzigen Eichkreis.

§ 4 Nachschau

[1] Die Nachschau gemäss Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977[3)] über das Messwesen hat mindestens alle 4 Jahre zu erfolgen.

§ 5 Märkte, öffentliche Anlässe

[1] Bei Märkten und öffentlichen Anlässen können besondere Nachschauen durchgeführt und Stichproben genommen werden.

1) SR 941.20
2) Heute: Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA).
3) SR 941.20

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

§ 6 Öffentliche Waagen

[1] Die kantonale Eichstätte führt ein Verzeichnis über die öffentlichen Waagen und Waagmeister.

[2] Die Besitzer der Öffentlichen Waagen können je nach Masse der zu wägenden Güter Benützungsgebühren von bis zu CHF 50 erheben.

[3] Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion erlässt eine Empfehlung zu einem Gebührentarif.

§ 7 Spesen

[1] Die anrechenbaren Spesen gemäss Art. 6 der eidgenössischen Verordnung vom 25. Juni 1980[4)] über Eichgebühren werden von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion festgelegt.

§ 8 Verfügungen und Beschwerden

[1] Für erstinstanzliche Verfügungen ist das Amt für Gewerbe, Handel und Industrie [5)] zuständig.

[2] Das Beschwerdewesen richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. April 1958[6)] über das Verwaltungsverfahren.

§ 9 Strafverfolgung

[1] Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung über das Messwesen werden nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung[7)] verfolgt. *

[2] Die Eichmeister und Eichbeamten melden Widerhandlungen dem Amt für Gewerbe, Handel und Industrie[8)]. Dieses erstattet Strafanzeige beim zuständigen Statthalteramt.

§ 10 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft. Paragraph 3 bedarf der Genehmigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes[9)].

4) SR 941.298.1
5) Heute: Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA).
6) GS 21.303, SGS 175
7) SR 312.0
8) Heute: Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA).
9) Da die Zahl der Eichkreise nicht verändert worden ist, genügt die Genehmigung des Bundesrates vom 15. März 1968.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.03.1985	01.07.1985	Erlass	Erstfassung	GS 29.44
12.03.2009	01.01.2011	Erlasstitel	geändert	GS 37.108
12.03.2009	01.01.2011	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 37.108

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	21.03.1985	01.07.1985	Erstfassung	GS 29.44
Erlasstitel	12.03.2009	01.01.2011	geändert	GS 37.108
§ 9 Abs. 1	12.03.2009	01.01.2011	geändert	GS 37.108

Erlasstitel	**Dekret zum Bundesgesetz über das Messwesen**
SGS-Nr.	563.1
GS-Nr.	29.44
Erlassdatum	21. März 1985
In Kraft seit	1. Juli 1985
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > Mehr

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
12.03.2009	37.85	01.01.2011	mit EG StPO; u.a. Titel geändert